

einer durch das Interesse eines Dritten gebotenen Tätigkeit, sondern in der Herstellung des für den Dritten gefährdenden Zustandes. Eine solche Gefährdung enthielt nun in casu die Einlösung der gefälschten Wechsel offenbar. Da die Klägerin sah, daß die Accepte auf den Wechseln Hagers honoriert werden, mußte sie in der Annahme, daß die Accepte ächt seien, bestärkt werden, und wurde dadurch verleitet, weitere Wechsel mit derselben Unterschrift ohne Beanstandung anzunehmen. Den Beklagten konnte nicht entgehen, daß ihre Handlungsweise diese Wirkung haben werde, und sofern sie Grund hatten, anzunehmen, daß Hager die Fälschungen wiederholen möchte, waren sie daher verpflichtet, entweder die Einlösung zu verweigern, oder der Klägerin sofort Anzeige zu machen, daß diese Accepte falsch seien. Nun möchte es noch hingehen, wenn sich die Beklagten bei der Einlösung der ersten drei Wechsel bei der Annahme beruhigten, daß sich die Fälschungen nicht wiederholen werden. Hager hatte in dem Briefe, in welchem er um Einlösung dieser auf den 15. Februar fälligen Wechsel bat, die Schuld auf seinen Buchhalter geworfen und die Beklagten durften auch wohl annehmen, daß es sich um eine bloß vorübergehende Geldverlegenheit Hagers handle. Als ihnen dieser dann aber am 20. Februar wieder drei gefälschte Wechsel zur Einlösung sandte, wobei er auch die frühere Bemerkung wegen des Buchhalters nicht mehr vorbrachte, konnten sie sich der Einsicht nicht verschließen, daß von einer bloß momentanen ökonomischen Verlegenheit nicht mehr die Rede sein könne, und weitere Fälschungen ernstlich zu befürchten seien. Sie mußten sich im Gegenteil sagen, daß ihre Connivenz zur Fortsetzung der Fälschungen nur ermutige. Allerdings hatte Hager in dem erwähnten Briefe vom 20. Februar erklärt, es seien dies die letzten Wechsel, und die Gefahr sei nun glücklich überstanden, allein sie durften diese Versicherung nicht einfach gutgläubig acceptieren, zumal Hager über die behauptete Gefahr und deren Überwindung etwas näheres nicht berichtet hatte. Am 28. Februar, als es sich um die Einlösung des zweiten Wechsels handelte, mußten also die Beklagten wissen, daß sehr wohl weitere Fälschungen zum Nachteil der Klägerin erfolgen konnten. Sie sind daher der Klägerin für den Ausfall auf den-

jenigen Wechseln verantwortlich, welche dieselbe nach diesem Datum im Vertrauen auf die Ächtheit des Acceptis „J. Bär & Cie.“ negociert hat. Von solchen Wechseln sind nach dem 28. Februar bei der Klägerin noch vier im Gesamtbetrage von 3292 Fr. 70 Cts. negociert worden. Diesen Betrag, um welchen die Klägerin infolge der Nichteinlösung der genannten Wechsel geschädigt worden ist, haben somit die Beklagten der Klägerin zu ersetzen, und zwar mit Zins zu 5 % seit Einreichung der Klage. Wenn die Klägerin den für Wechselschulden geltenden Zinsfuß von 6 % beansprucht hat, so steht das im Widerspruch mit der eigenen Klagebegründung; ihre Forderung auf die Beklagten beruht nicht auf einer wechselfähigen Verpflichtung dieser letztern, sie hat vielmehr gerade zur Voraussetzung, daß eine solche nicht entstanden ist. Die Beklagten schulden daher lediglich den gewöhnlichen Verzugszins, der von der Klageanhebung an zu berechnen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird abgewiesen, dagegen diejenige der Beklagten teilweise als begründet erklärt, und es werden daher die Beklagten, in Abänderung des Urteils des aargauischen Handelsgerichtes verurteilt, unter solidarischer Haftbarkeit an die Klägerin 3292 Fr. 70 Cts., samt Zins zu 5 % seit Einreichung der Klage, zu bezahlen.

81. Urteil vom 21. Juni 1895 in Sachen
Juncke und Hued gegen Marti.

A. Durch Urteil vom 29. März 1895 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich erkannt: Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt. Sie beantragen, es sei prinzipiell zu erklären:

a. daß ein Werkvertrag über die Lieferung von 253,000 Stück Kleinplatten zwischen den Parteien zu Stande gekommen sei;

b. daß der Beklagte verpflichtet sei, den Klägern gemäß Art. 369 D.-R. volle Schadloshaltung zu gewähren,
und es seien die Akten an das Handelsgericht zurückzuweisen zur Feststellung der Schadenersatzsumme gemäß den gestellten Anträgen.

In seiner Antwort auf die Berufung beantragt der Beklagte Abweisung derselben und Bestätigung des angefochtenen Urteils.
Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte bewarb sich bei der Schweizerischen Eisenbahnbank in Basel, welche sich zum Bau der Schmalspurbahn Landquart-Thuis verpflichtet hatte, um die Lieferung von eisernen Plättchen zur Befestigung der Eisenbahnschienen, sogenannter Klemmplättchen. Um sich hiefür Angebote von Fabrikanten zu sichern, versandte er sein allgemeines Bedingnißheft für die Lieferung von Schienenbefestigungsmitteln an solche, unter andern auch an die Kläger. Am 21. Juni 1894 machten ihm diese ein Angebot, allein die Sache blieb für einmal liegen. Mit Brief vom 1. September 1894 ersuchte der Beklagte die Kläger um Angabe ihres äußersten Preises für 4 Typen Klemmplatten nach beigelegter Zeichnung Nr. 7813, 253,000 Stück, franko Singen, unverzollt, verpackungsfrei, Lieferung Frühjahr 1895, worauf die Kläger telegraphierten: „Alleräußerst 266 Mark per Tonne.“ Der Beklagte sandte nun den Klägern ein etwas abgeändertes Bedingnißheft, und erklärte, er wolle nun sehen, was er mit ihrer Offerte machen könne, worauf die Kläger am 5. September telegraphierten, daß sie mit demselben einverstanden seien; am folgenden Tage sandten sie dem Beklagten auf sein Gesuch Probestäbe ihres Materials und am 12. September Muster von daraus angefertigten Klemmplättchen. Mit Brief vom 12. September teilte der Beklagte den Klägern unter Bezugnahme auf ihre Depesche vom 5. September mit, daß er „fragliches Geschäft habe sichern können und ihnen demnächst Vertrag zustellen werde für die Lieferung von 253,000 Klemmplatten in 4 Sorten nach Zeichnung Nr. 7813, zum Preise von 266 Mark per 1000 Kilo, franko Singen, unverzollt, exklusive Emballage.“ Die Kläger antworteten hierauf, sie haben sich gerne bemerkt, daß der Beklagte das Geschäft zu Stande gebracht habe, sie haben dem-

gemäß den Auftrag einstweilen dankend vorgemerkt und sehen gerne seinen weiteren diesbezüglichen Nachrichten entgegen. Gleichzeitig wiederholten sie die im Brief des Beklagten vom 12. September enthaltenen Vertragsbedingungen. Am 24. September schlossen sie mit den Rheinischen Stahlwerken Ruhrort einen Lieferungsvertrag für Eisenstäbe, aus denen die Klemmplättchen herzustellen waren. Am 29. September übersandte ihnen der Beklagte einen detaillierten Vertragsentwurf mit der Bemerkung, daß demselben der seitens der betreffenden Bahnverwaltung aufgestellte Entwurf als Grundlage gedient habe; er ersuchte die Kläger, ihm telegraphisch ihr Einverständnis mitzuteilen, worauf dann umgehend die definitive Vereinbarung des Vertrages erfolgen werde. Die Kläger sandten ihm am 1. Oktober den Vertragsentwurf ohne ihre Unterschrift zurück und wünschten dabei die Abänderung einiger Bestimmungen. Diese Abänderungsvorschläge enthielten folgende neue Bestimmungen: Der Beklagte sollte die von jeder Nummer zu liefernden Stücke bis zum 20. Oktober 1894 bezeichnen, die Abnahme müsse bis spätestens am 1. April 1895 erfolgen und die Übernahme der Klemmplättchen habe auf dem Werk der Kläger stattzufinden. Dem die Fabrikation überwachenden Beamten der Bahnverwaltung müsse die strengste Discretion auferlegt werden und die Zahlung müsse innert vier Wochen nach der auf dem Werke der Kläger erfolgten Abnahme geschehen. Der in dem Vertragsentwurf dem Beklagten eingeräumten Berechtigung, das Quantum von 253,000 Stück im Laufe des Jahres um 20% zu erhöhen, versagten die Kläger ihre Genehmigung. In seiner Antwort vom 2. Oktober beharrte der Beklagte auf den Bedingungen des Vertragsentwurfes, stellte aber immerhin ein Entgegenkommen bezüglich einzelner Punkte in Aussicht, und bemerkte, so lange nicht Alles definitiv vereinigt sei, könne von gegenseitigen Verpflichtungen für dieses Geschäft natürlich keine Rede sein. Die Kläger erklärten sich hierauf am 4. Oktober bereit, den Lieferungstermin hinauszuschieben, beharrten im Übrigen auf ihren Begehren und erklärten, der Beklagte habe ihnen am 12. September den Auftrag erteilt, das Geschäft sei perfekt geworden, und der Vertrag sei lediglich auf Grund der damaligen Bedingungen zu stipulieren. Die weitere Korrespondenz

führte zu keinem Resultat; inzwischen hatten die Rheinischen Stahlwerke Ruhrort die erforderlichen Walzen gegossen und mit deren Abdrehen begonnen. Die Kläger belangten hierauf den Beklagten gestützt auf Art. 369 des schweizerischen Obligationenrechtes auf Schadenersatz im Betrage von 2000 Fr. wegen unberechtigten Rücktritts vom Vertrage. Sie behaupteten, der Vertrag sei dadurch perfekt geworden, daß der Beklagte ihre Vertragsofferte in seinem Briefe vom 12. September angenommen habe; die damit zu Stande gekommene Willenseinigung habe sich auf alle wesentlichen Vertragspunkte erstreckt, die noch unerlebigen Punkte seien geringfügiger Natur gewesen, und hätten im Sinne der Geschäftszübung, eventuell durch den Richter ergänzt werden können. Die Bemerkung des Beklagten, er werde ihnen demnächst einen Vertrag zustellen, habe nur den Sinn haben können, daß die bisherige Vereinbarung noch in Vertragsform zu kleiden sei, und sei nicht etwa so zu verstehen gewesen, daß die Parteien vorher nicht gebunden sein sollten. Der Beklagte bestritt dagegen das Zustandekommen eines Vertrages; denn einmal habe es an einer Willenseinigung über wesentliche Punkte gefehlt, und sodann enthalte sein Brief vom 12. September nicht die Annahme einer Offerte, sondern lediglich die Anzeige, daß der Beklagte bereit sei, auf Grundlage des klägerischen Angebotes einen Vertrag abzuschließen; die Abfassung und Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages sei in dem Sinne vorbehalten worden, daß eine Verbindlichkeit vorher nicht eintrete.

2. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist, was den Streitwert anbetrifft, gegeben. Fragen kann es sich nur, ob hier eine nach eirgenössischen Gesetzen zu beurteilende Streitsache vorliege, oder ob nicht vielmehr, da das Werk, um dessen Lieferung es sich handelte, im Auslande zu erstellen war, das dortige Recht Anwendung finden müsse. Von Seite der Parteien sind in dieser Richtung keine Ausführungen gemacht worden. Dagegen hat die Vorinstanz ihre Entscheidung auf Grund des eidgenössischen Rechtes erlassen, und zwar offenbar mit Recht. In Frage steht die Perfektion des von den Klägern behaupteten Vertrages, und diese hängt davon ab, ob in dem Briefe des Beklagten vom 12. September 1894 eine verbindliche Annahme der klägerischen Offerte

liege. Es handelt sich also um die rechtliche Bedeutung der im Inland abgegebenen Erklärung einer im Inland wohnenden Partei, und hiefür muß das inländische Recht als maßgebend bezeichnet werden. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist somit vorhanden.

3. Fragt es sich nun, ob durch den erwähnten Brief des Beklagten ein Vertrag zu Stande gekommen sei, so ist hiefür zweierlei erforderlich. Einmal, daß zwischen den Parteien eine Willenseinigung über die wesentlichen Punkte erzielt worden, und sodann, daß der Vertragswille in bindender Absicht und in der gewillkürten oder gesetzlichen Form erklärt worden sei. Die erstere Voraussetzung ist hier unzweifelhaft gegeben. Über die dem Begriffe des vorliegenden Vertrages, als eines Werkvertrages, wesentlichen Punkte ist durch den Brief des Beklagten vom 12. September in Verbindung mit der Offerte der Kläger offenbar eine Einigung erzielt worden, indem sich der Beklagte sowohl bezüglich des Vertragsgegenstandes nach Umfang und Art, als bezüglich der zu leistenden Vergütung mit den Klägern einverstanden erklärt hat. Im weitern ist durch diesen Brief eine Übereinstimmung hergestellt worden bezüglich der Lieferzeit und der Versendung. Daß damals die Parteien noch andere Punkte als wesentlich erachtet hätten, geht aus den Akten nicht hervor. Freilich haben sich die Parteien nach dem 12. September über verschiedene Punkte gestritten, allein dieselben betreffen teils untergeordnete Punkte, bezüglich welcher nach Art. 2 D.-R. durch den Richter eine Ergänzung der mangelnden Einigung unter den Parteien zulässig gewesen wäre, teils Abänderungsvorschläge des bereits vereinbarten, welche dem einmal geschlossenen Vertrag nicht entgegen gestanden haben würden. Die Perfektion des Vertrages hängt sonach davon ab, ob die Parteien die Absicht gehabt haben, sich mit ihren Erklärungen vertraglich zu binden. Dies ist jedenfalls bei den Klägern der Fall; ihre Proposition vom 1. September enthielt unbefristetmaßen eine verbindliche Vertragsofferte. Dagegen bestritt der Beklagte, eine verbindliche Annahmeerklärung abgegeben zu haben. Hierbei ist entscheidend die Bedeutung der im Briefe vom 12. September enthaltenen Erklärung, er werde den Klägern demnächst Vertrag zustellen. In

dem übrigen Inhalte dieses Briefes, worin der Beklagte unter Bezugnahme auf die vorangegangene Korrespondenz meldet, er habe das Geschäft sichern können, und die Bedingungen der Kläger wiederholt, wäre ohne Zweifel eine verbindliche Annahmeerklärung dieser letzteren zu erblicken, und es fragt sich daher nur, ob der erwähnte Vorbehalt betreffend der Zustellung eines Vertrages seiner Erklärung einen andern Sinn gegeben habe. Dieser Vorbehalt konnte in einem doppelten Sinne gemeint sein. Er konnte bedeuten, ein Vertragsabschluß solle erst mit der Ausstellung der Vertragsurkunde stattfinden, er konnte aber auch lediglich die Meinung haben, daß das Vereinbarte noch in einer besondern Urkunde zusammengefaßt werden solle, wobei dann vorausgesetzt war, daß der Vertrag bereits zu Stande gekommen sei. Nun besteht nach Art. 14 D.-R. eine Rechtsvermutung für die erste Alternative. Ist für einen nach dem Gesetze formlosen Vertrag von einer Partei die Anwendung einer Form vorbehalten worden, so wird vermutet, daß die Partei vor der Erfüllung desselben nicht verpflichtet sein wollte. Es lag hienach den Klägern ob, diese Vermutung durch den Nachweis zu entkräften, daß die Erklärung des Beklagten nur die Meinung gehabt habe, er verlange bloß noch die Zusammenfassung des Vereinbarten in einer besondern Urkunde, halte aber im Übrigen den Vertrag für perfekt. Dieser Nachweis kann nicht als geleistet betrachtet werden. Es ist hiebei natürlich unerheblich, daß die Kläger ohne weiteres den Vertrag für abgeschlossen hielten und darauf hin ihre Maßnahmen zur Erfüllung an die Hand genommen haben; denn nicht darauf, wie die Kläger den Brief des Beklagten wirklich verstanden haben, sondern wie sie ihn verstehen mußten, kommt es an; war daher die Erklärung des Beklagten undeutlich und in einem doppelten Sinne zu verstehen, so handelten die Kläger auf ihre eigene Gefahr, wenn sie sich einfach bei der einen, ihnen gutscheinenden Auslegung beruhigten. Umgekehrt spricht aber die Stellung des Beklagten als Zwischenhändler für die Richtigkeit seiner Behauptung. Als solcher war er seinerseits von den Bedingungen der Eisenbahnbank abhängig und mußte darauf halten, sämtliche Bedingungen, die ihm von dieser gestellt wurden, auch den Klägern zu überbinden. Nun ist aber festgestellt, daß dem

Beklagten diese Bedingungen am 12. September noch nicht vollständig bekannt waren. Er hatte daher alle Veranlassung, den Vertragsabschluß mit seinen Lieferanten von der Abfassung eines besondern Vertragsinstrumentes abhängig zu machen. Die Umstände des vorliegenden Falles sind somit eher geeignet, die erwähnte Rechtsvermutung zu bestätigen, als dieselbe aufzuheben. Auch in dem nachherigen Verhalten des Beklagten konnten die Kläger keine Bestätigung von ihrer Auslegung des Vorbehaltes erblicken. Wenn derselbe seinen Standpunkt in der nachfolgenden Korrespondenz nicht näher bezeichnet hat, so lag der Grund hievon in der Haltung der Kläger selbst. Aus ihrer Antwort auf den Brief des Beklagten war nicht zu entnehmen, daß sie den Vertrag als definitiv abgeschlossen betrachteten, vielmehr durfte der Beklagte aus ihrer Erklärung, sie hätten den Auftrag einstweilen dankend vorgemerkt, schließen, daß sie selbst davon ausgehen, der definitive Abschluß werde erst mit der Abfassung und Unterzeichnung der Vertragsurkunde stattfinden. Ebenso wenig haben sie dem Beklagten in diesem Briefe mitgeteilt, daß sie sofort Schritte zur Erfüllung des Vertrages tun werden. Wenn die Kläger sich sodann in der weitem Korrespondenz auf Erörterungen über den eingesandten Vertragsentwurf einließen und selber Abänderungen des zuerst Vereinbarten verlangten, so durfte der Beklagte um so mehr annehmen, daß die Kläger nicht in der Meinung stehen, es sei bereits durch seinen Brief vom 12. September ein perfekter Vertrag zu Stande gekommen.

4. Eventuell machen die Kläger geltend, es liege ein pactum de contrahendo vor, in dem Sinne, daß sich die Parteien verpflichtet haben, die vereinbarten Vertragsbestimmungen in einem schriftlichen Kontrakt zusammenzufassen. Allein auch dieser Standpunkt kann nicht geteilt werden. Die Willensmeinung der Parteien ging nicht dahin, eine Verbindlichkeit zum Abschlusse eines Vertrages zu begründen; Gegenstand ihrer vertraglichen Erklärungen bildete der Abschluß des Hauptvertrages selbst und nicht die Festsetzung bloßer Traktate. War mit dem Brief des Beklagten vom 12. September ein Vertrag zu Stande gekommen, dann bildete die Ausstellung einer Vertragsurkunde eine Verpflichtung auf Vertragserfüllung und nicht auf Abschließung eines neuen Vertrages.

Selbst wenn man aber ein pactum de contrahendo annehmen wollte, so würde damit den Klägern nichts geholfen sein; denn das pactum de contrahendo ist ebenfalls ein Vertrag; der Abschluß desselben unterliegt somit den allgemeinen Voraussetzungen über die Entstehung der Verträge überhaupt, und die Frage würde somit auch hier die gleiche bleiben, ob nämlich eine in bindender Absicht erklärte Annahme vorliege, was nach dem bereits Ausgeführten zu verneinen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Kläger wird als unbegründet erklärt, und daher das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vom 29. März 1895 in allen Teilen bestätigt.

82. Urteil vom 21. Juni 1895 in Sachen Ackermann gegen Jura-Simplon-Bahn.

A. Durch Urteil vom 27. März 1895 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt:

Die Beklagtschaft ist nicht gehalten, die am 27. Dezember 1890 dem Kläger brieflich gegebene Zusicherung, daß diesem die Krahngebühren bis zur Erstellung einer Langholzverladrampe auf der Station Münster auf dem Rückvergütungswege nachzulassen seien, zu erfüllen.

Sie ist deshalb nicht gehalten:

a. Dem Kläger die Krahngebühren zurückzuerstatten, die er der Jura-Simplon-Bahn im Jahre 1893 durch die Station Münster bezahlt hat;

b. für die Dauer von 5 bis 6 Jahren vom 27. Dezember hinweg, oder aber bis zur Erstellung einer Langholzverladrampe auf der Station Münster, dem Kläger alle Krahngebühren zurückzuerstatten, die er für Benützung des Krahns daselbst zu bezahlen haben wird.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und beantragt Aufhebung desselben und

Gutheiligung seines ersten Klagebegehrens, eventuell sei die Berufungsbeklagte zu verpflichten, an den Berufungskläger die Krahngebühren zurückzuerstatten, die er derselben im Jahre 1893 im Betrage von 320 Fr. bezahlt hat. Die Berufungsbeklagte beantragt in ihrer Antwortschrift Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger hatte im August 1890 im Gemeindebezirk Peresitte ein Landgut gekauft, auf welchem ein schlagbarer Holzbestand vorhanden war. Er begann im Spätherbst gleichen Jahres mit der Abholzung, die in 5 Jahren hätte beendigt werden sollen, und beabsichtigte, die Verladung auf der Station Münster vorzunehmen. Unter Hinweis darauf, daß auf dieser Station eine Verladerrampe für Langholz fehlte, ersuchte er am 15. Dezember 1890 die Beklagte, ihm die Gebühr für die Benützung des Krahns, die zum Verladen des Holzes unerlässlich sei, nachzulassen. Diesem Gesuch entsprach die Direktion der Beklagten, indem sie ihm am 27. Dezember 1890 schrieb: „In Beantwortung Ihres Schreibens vom 15. laufenden Monats teilen wir Ihnen mit, daß wir geneigt sind, Ihnen für Langholztransporte bis zur Erstellung einer Holzverladerrampe die Krahngebühr nachzulassen und zwar auf dem Rückvergütungswege.“ In den Jahren 1891 und 1892 hat denn auch die Beklagte zu verschiedenen Malen dem Kläger die Krahngebühren zurückzuerstattet, die er derselben entrichtet hatte. Am 14. Januar 1893 teilte sie ihm jedoch mit, daß sie mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Gleichbehandlung Aller diese Vergünstigung nicht mehr gewähren könne, und daher ihr Zugeständnis vom 1. Januar 1893 an als erloschen betrachte. Der Kläger beharrte indessen auf dem ihm gemachten Zugeständnis und erhob im Mai 1894 Klage mit dem Rechtsbegehren, die Beklagte sei verpflichtet:

Entweder: dieses Zugeständnis in allen Teilen zu erfüllen und demgemäß

a. dem Kläger die Krahngebühren, die er derselben im Jahre 1893 bezahlte, zurückzuerstatten, und

b. ihm für die Dauer von 5 bis 6 Jahren, vom 27. Dezember 1890 hinweg, oder aber bis zur Erstellung einer Lang-